RICHTSÄTZE 2025

Einkommensgrenzen und ausgewählte Unterstützungsleistungen Stand Februar

2025 (alle Angaben ohne Gewähr. Vorbehaltlich Satzund Druckfehler)



Elternberatung -Frühe Hilfen

Familienbeihilfe (zuständig: Wohnsitzfinanzamt)

Alter des Kindes	Grundbetrag pro Monat			
ab Geburt	€ 138,40			
ab 3 Jahren	€ 148,00			
ab 10 Jahren	€ 171,80			
ab 19 Jahren € 200,40				
Der Kinderabsetzbetrag von € 70,90 ist				
zum Grundbetrag noch hinzuzurechnen.				

Der Gesamtbetrag der Familienbeihilfe erhöht sich bei weiteren Kindern um folgende Beträge (sogenannte Geschwisterstaffelung)			
für 2 Kinder pro Kind um monatlich € 8,60			
für 3 Kinder pro Kind um monatlich € 21,1			
für 4 Kinder pro Kind um monatlich	€ 32,10		
für 5 Kinder pro Kind um monatlich	€ 38,90		

•	im September "Schulstartgeld" für Kinder von 6 - 15 Jahren	€	121,40
•	Steigerungsbetrag für erheblich behinderte Kinder monatlich	€	189,20
•	Mehrkindzuschlag ab dem 3. Kind monatlich	€	24,40
	Einkommensgrenze: Brutto-Jahresfamilieneinkommen 2019	€	55.000,00
•	Einkommensgrenze für Kinder in Ausbildung (ab 18 J.) jährlich brutto	€	17.212,00

Kinderbetreuungsgeld (zuständig: Krankenversicherungsträger)

- Kinderbetreuungsgeldkonto: mind. € 17,65 und max. € 41,14 täglich je nach gewählter Anspruchsdauer
- Pro Elternteil kann zwischen 365 und 851 Tagen bezogen werden, beide Elternteile zwischen 456 und 1063 Tagen; 20 % der Bezugsdauer sind für den zweiten Elternteil reserviert und nicht übertragbar
- Partnerschaftsbonus: auf Antragstellung € 500,00 pro Elternteil, bei Teilung 50:50 bis 40:60
- Einkommensabhängiges KBG: mind. 80 % des Wochengeldes bzw. Günstigkeitsrechnung, max. € 80,12 täglich
- Familienzeitbonus: für erwerbstätige Väter € 52,46 täglich/rund € 1.645, -- monatlich, an 28 bis 31 aufeinanderfolgenden Wochentagen; Antragstellung innerhalb 91 Tagen ab Geburt des Kindes; Familienzeitbonus vermindert die Höhe des Kinderbetreuungsgeldes

Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner, unter http://www.bmfj.gv.at/kbg-online-rechner

Zuschlag pro Mehrling zum Kinderbetreuungsgeld (zuständig: Krankenversicherungsträger)

50 % der gewählten Anspruchsdauer (nicht jedoch zum einkommensabhängigen KBG)

Geringfügigkeitsgrenze (nach ASVG)

Monatlich/brutto € 551,10

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Familienzuschlag zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (zuständig: AMS)

pro Person monatlich (tgl. € 0,97)
 für Kinder mit Anspruch auf Familienbeihilfe und Partner (verh./LG)
 mit Einkommen unter der Geringfügigkeitsgrenze

€ 29,10

Kinderbetreuungsbeihilfe (zuständig: regionale Geschäftsstelle des AMS)

monatlich max. € 300,00 für jeweils 26 Wochen - Förderdauer bis zu 156 Wochen

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch beim AMS gebunden! (vor! Betreuungsbeginn/vor! Arbeitsaufnahme)

monatliches Bruttoeinkommen der Förderungswerbenden: max. € 2.700, --

Kinderbetreuungsfonds (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

seit 01.09.2022 max. € 400,00 bzw. € 700,00/Jahr

Einkommensgrenzen netto:

Alleinerziehende sowie Familien mit 1 Kind € 2.479,75, -- für jedes weitere unversorgte Kind im gemeinsamen Haushalt € 610,40 --

gilt für alle Kinderbetreuungseinrichtungen im Bundesland Salzburg; Hauptwohnsitz der Familie muss im Bundesland Salzburg sein; Förderung gilt pro Kindergartenjahr: 01.09. - 30.08.

Ausnahme: letztes, verpflichtendes Kindergartenjahr; Hort und Nachmittagsbetreuungskosten; Bezug der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS schließt Förderung aus

Sozialunterstützung (zuständig: Sozialamt)

•	Alleinstehende/Alleiner	ziehende	€	1209,01
	davon Lebensunterhalt		€	725,41
	davon Wohnbedarf		€	483,60
•	Erwachsene im gemeins	amen Haushalt	€	846,31
	davon Lebensunterhalt		€	507,79
	davon Wohnbedarf		€	338,52
•	Weiterer Erwachsener	im Haushalt	€	544,05
	davon Lebensunterhalt		€	326,43
	davon Wohnbedarf		€	217,62
•	Kinder		€	302,25
	davon Lebensunterhalt		€	181,35
	davon Wohnbedarf		€	120,90
	Schulmittelbeitrag		€	302,25
•	Geburtenbeihilfe		€	755,53
•	Berufsfreibetrag	ab 21 Wochenarbeitsstunden	€	217,62
	(auch für Lehrlinge)	bis 20 Wochenstunden	€	108,81
•	Zuschlag für Alleinerzie	ehende für 1. Kind		145,08
	_	2. Kind		108,81
		3. Kind		72,54
		Jede weitere mj. Person		36,27
•	Pauschaler Zuschlag für	Behinderte (ab 50% Behinderung)		217,62
•	Taschengeld bei Kranke	enhausaufenthalt Erwachsene		241,80
	-	minderjährige Person		132,99

Vermögensfreibetrag € 7.254,06

• **Höchstzulässiger Wohnungsaufwand (HWA)** in der Stadt Salzburg Richtsätze

 1 Pers.
 € 660,00
 4 Pers.
 € 1.080,00

 2 Pers.
 € 780,00
 5 Pers.
 € 1.200,00

 3 Pers.
 € 960,00
 6 Pers.
 € 1.320,00

Pensions- € 302.50 für € 214,50 für zimmer Einzelzimmer Doppelzi.

Leistungen für Beschaffung von Wohnraum Anmietungsobergrenzen (Miete inkl Bk

Stadt Sbg	Sbg Umgeb	Hallein	St. Joh.	ZellaS	Tamsweg
1 Pers € 495,00	484,00	473,00	456,50	456,50	407,00
2 Pers € 585,00	572,00	559,00	539,50	539,50	481,00
3 Pers € 720,00	704,00	688,00	664,00	664,00	592,00
4 Pers € 810,00	792,00	774,00	747,00	747,00	666,00
5 Pers € 900,00	880,00	860,00	830,00	830,00	740,00
6 Pers € 990,00	968,00	946,00	913,00	913,00	814,00

Wohnbeihilfe höchstzulässiger Wohnungsaufwand Kaltmiete (=ohne Betriebskosten, Nebenkosten)

Stadt Salzburg € 12,45 je m^{2,} alle anderen Bezirke € 11,06 je m²

Krankenversicherung	Service-Entgelt für die e-card 2	.025 € 1	3,35		
 Selbstversicherung ÖGK - keir (Antrag auf Herabsetzung mö 	n Anspruch auf Wochen-und Krankengel glich)	d	mtl.	€	526,79
 Mitversicherung bei Ehepartn 	ern ohne Kind: 3,4 % des Brutto-Monats	EK			
für Studierende (ordentliche	Hörer)		mtl.	€	€ 73,48
 freiwillige Versicherung für 	geringfügig Beschäftigte:	Fixbetrag	mtl.	€	€ 77,81

-> Wochengeld tgl. € 11,35 Krankengeld tgl. € 6,21 ab 4. Tag

Krankenhaus

•	10 % Selbstbehalt für Mitversicherte pro Tag im LKH	€ 29,70/
•	10 % Selbstbehalt für Mitversicherte pro Tag in CDK	€ 27,50
	Einreichen beim Unterstützungsfond der ÖGK nach Einkommensgrenzen	
•	Taggeld: Spitalskostenbeitrag pro Tag, max. 28 Tage pro Jahr (kein Ansuchen Unterstützungsfonds ÖGK möglich)	€ 14,88
•	Pflegegebühren für Begleitperson pro Tag (minus 1 Tag) kostenlos bis zum 6. Geburtstag und bei chronisch kranken Kindern	€ 21,00

Kinderbegleitung (zuständig: KiB Verein rund ums erkrankte Kind)

monatlicher Beitrag	€	16,50
Jahresbeitrag ("Sozialmitgliedsbeitrag" nach telefonischer Information an KIB	€	198,00
monatlich € 8,00 oder € 96,00 jährlich))	€	18,00
	Jahresbeitrag ("Sozialmitgliedsbeitrag" nach telefonischer Information an KIB	Jahresbeitrag ("Sozialmitgliedsbeitrag" nach telefonischer Information an KIB €

• einmalige Aufnahmegebühr

Pension (14 x pro Jahr) (zuständig: Pensionsversicherungsanstalt Salzburg)

AUSGLEICHSZULAGENbrutto:• für Alleinstehende€ 1.273,99• für Ehepaare€ 2.009,85• für jedes Kind€ 196,57

bis 24. Lj: ab 24. Lj:

Halbwaisenpension€ 468,58€ 832,68Vollwaisenpension€ 703,58€1.273,99

ACHTUNG NEU: BONUS für langzeitversicherte Personen!

Heizkostenzuschuss des Landes: für Heizperiode 2024/2025 Antragstellung Online möglich Amt der Sbg. Landesregierung, Abt. 3 (Formular heizscheck@salzburg.gv.at) oder bei der Hauptwohnsitzgemeinde

€ 250,00 pro Haushalt

Einkommensgrenzen netto: 1 Person: € 1.392,00/2 Pers. € 1.820,00 pro Kind mit FB im gemeinsamen Haushalt € 385,00/für jedes Kind ohne FB im gemeinsamen Haushalt 621,00/für jede weitere erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt € 621,00

(+ € 20,00 Härteklausel pro im Haushalt lebenden Person)

Heizkostenzuschuss (Land Salzburg) und "Energie 50er" (zuständig: Magistrat Salzburg)

Heizkostenzuschuss: Einmaliger Zuschuss von € **250,00**(Antragsfrist läuft von 01. Jänner 2025 bis 30. September 2025).

"Energie 50er": € 50,00 Magistrat Salzburg

2025 Betrag: € 100,00

Grundversorgung (Auszahlung im Wege der Caritas)

Unterbringung in einer individuellen Unterkunft:

Verpflegung: Für Erwachsene: € 260,00/Monat; Für Kinder: € 145,00/Monat

Mietpauschale: Einzelperson: € 165,00/Monat;

Familie (ab 2 Personen): € 330,00/Monat

Bekleidungsbeihilfe: € 150,00/Person und Jahr Taschengeld in betreuten Unterkünften: € 40,00/Person und Monat

Schulgeld € 200,00 pro Schuljahr

Pflegegeld (12 x pro Jahr - Antragstellung beim zuständigen Versicherungsträger)

 Stufe I
 €
 200,80
 Stufe IV
 €
 865,10

 Stufe II
 €
 370,30
 Stufe V
 €
 1.175,20

 Stufe III
 €
 577,00
 Stufe VI
 €
 1.641,10

 Stufe VII
 €
 2.156,60

Die erhöhte Familienbeihilfe wird nicht mehr auf das Pflegegeld angerechnet.

Förderung für 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen (zuständig: Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg)

Einkommensgrenze netto (ohne Pflegegeld) € 2.500,00/Monat Förderungshöhe für 2 unselbstständige Betreuungspersonen: € 1.600,00/Monat 800,00/Monat

Exekutionsfreies Existenzminimum

allgemeiner Grundbetrag € 1.273,00/Monat erhöhter allg. Grundbetrag (bei AMS-Bezügen u. EK ohne € 1.486,00/Monat

Sonderzahlungen)

für jede unterhaltsberechtigte Person € 254,00/Monat

Gebührenbefreiungen bei Rezeptgebühren: € 7,10 (zuständig: Krankenversicherungsträger)

Einkommensgrenze (weder BMS noch KBG werden

bei erhöhten Ausgaben(> 5 Medikamente):

als EK gerechnet) entspricht der Ausgleichszulage:

 Alleinstehende
 €
 1.273,99
 €
 1.465,09

 Ehepaare
 €
 2.009,85
 €
 2.311,33

 für jedes Kind
 €
 196,57
 €
 2.187,93

sofern das Nettoeinkommen des Kindes den Grenzbetrag von € 468,58 nicht übersteigt

gesetzlich (ohne Antrag) für PensionistInnen mit Ausgleichszulage, Zivildiener, chronisch Kranke (z. B. AIDS, Hepatitis), Asylwerbende

ORF-Beitrag ("Haushaltsabgabe") - ersetzt seit Jänner 2024 die GIS-Gebühr

Höhe: €15,30/Monat

Der ORF-Beitrag ist pro Hauptwohnsitz (laut ZMR) zu bezahlen (Nebenwohnsitze sind ausgenommen).

Unterhalts-Durchschnittsbedarfsätze seit 01.01.2025									
für ein Kind von	0 bis 3	Jahre	€	350,00	10 bis 15 Jahre	€	540,00		
	3 bis 6	Jahre	€	350,00	15 bis 19 Jahre	€	670,00		
	6 bis 10	Jahre	€	440,00	über 19 Jahre	€	770,00		

Unterhaltsabsetzbetrag (zuständig: Wohnsitzfinanzamt)

für 1. Kind € 37,00 2. Kind € 55,00 ab 3. Kind € 73,00

AlleinerzieherInnen/AlleinverdienerInnen-Absetzbeträge (zuständig: Wohnsitzfinanzamt)

Voraussetzung: mind. 7 Monate Familienbeihilfenbezug im Kalenderjahr!

mit 1 Kind € 601,00 mit 2 Kindern € 813,00

für jedes weitere Kind € 267,00

Einmalige Hilfe für werdende Mütter (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

Antragstellung ca. 12 Wochen vor dem Geburtstermin

€ 300,00 bzw. € 600,00

für werdende Mütter in wirtschaftlich schwieriger Situation; Einkommenserhebung

Einmalige Hilfe nach der Geburt - in Ausnahmefällen (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

Antragstellung innerhalb des 1. Lebensjahres € 400,00

Ausnahmefälle: z. B. kein FB-Bezug/KBG-Bezug möglich (Asylwerberinnen, ausländische Studentinnen) Einkommenserhebung

Förderung bei Mehrlingsgeburten (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

ohne Einkommensgrenzen (Antragstellung im 1. Lebensjahr) € 700,00 pro Kind, einmalig

Schulveranstaltungsförderung (zuständig: Referat 2 Erwachsenenbildung und Bildungsplanung)

max. € 300,-- pro Kalenderjahr und Kind

Einkommensgrenzen netto: Alleinerziehende Mit 1 Kind € 2.479,75

Paare mit 1 Kind € 2.479,75

für jedes weitere unversorgte Kind im gem. Haushalt € 610,40

Antragstellung bis 01.12.!!

Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen (zuständig: Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen)

Einmalige, nicht rückzahlbare Hilfeleistung

max. € 3.000,00

in akuten, nicht vorhersehbaren Notsituationen; Einkommenserhebung

für den Inhalt verantwortlich: Sozialarbeiterinnen der Elternberatung - Frühe Hilfen